

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 25.11.2015
St.01 / JBR / RHA

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten): Stellungnahme SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vom 2. September 2015 zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten). Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Vorab ist festzuhalten, dass Datendiebstähle nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen sind und nicht gefördert werden dürfen. Die SBVg erachtet es als zentral, dass weiterhin nicht auf Amtshilfeersuchen eingetreten wird, wenn der ersuchende Staat die Daten ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Ferner soll der Informationsaustausch weiter verweigert werden, wenn er dem ordre public widersprechen würde. Zusätzlich hat sich der ersuchende Staat an das Spezialitätsprinzip betreffend die erhaltenen Informationen zu halten.

Die SBVg anerkennt, dass sich in den letzten Jahren das gesamte Umfeld im Bereich der Amtshilfe verändert hat. Nach der Auffassung der Partnerstaaten der Schweiz entspricht es nicht dem heutigen internationalen Standard im Bereich Informationsaustausch in Steuersachen, dass auf Ersuchen, die auf gestohlenen Daten beruhen, keine Amtshilfe geleistet werden soll. Eine Beibehaltung der aktuellen Praxis der Schweiz würde den peer review process der Phase 2 des Global Forums negativ beeinflussen. Dies hätte wiederum negative Auswirkungen auf die Schweiz.

Die heutige Praxis der Schweiz betreffend Amtshilfe bei gestohlenen Daten stellt nicht den einzigen Problembereich bei der Überprüfung der Schweiz im Global Forum dar. Die SBVg nimmt aber zur Kenntnis, dass angesichts der zahlreichen auf gestohlenen Daten beruhenden Ersuchen die vorgeschlagene Gesetzesänderung für die in der Phase 2 des Global Forums zu beurteilende Praxisänderung von zentraler Bedeutung geworden ist. Die neue Regelung sollte der Auffassung der Partnerstaaten zum

Informationsaustausch nach internationalem Standard grundsätzlich entsprechen, um 2
das Risiko einer Beurteilung des Informationsaustauschs als nicht konform zu minimie-
ren.

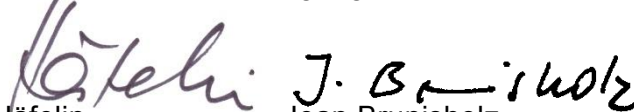
Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist daher als „ultima ratio“ zu betrachten. Im
Sinne einer Anpassung an den internationalen Standard unterstützt die SBVg die Vor-
lage des Bundesrates.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellung-
nahme zu diesem wichtigen Dossier.

Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Ver-
fügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Regula Häfelin


Jean Brunisholz